

# **Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Übertragungsverordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur in der derzeit geltenden Fassung**

## **Langtitel**

Übertragungsverordnung

Stammfassung: GR Beschluss vom 14.02.2019, in Kraft ab 06.03.2019

## **Geltungsbereich**

Stadtgemeinde Bruck an der Mur

## **Text**

## **ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG**

### **I.**

Das dem Gemeinderat zustehende Beschlussrecht in nachstehenden Angelegenheiten wird gemäß § 43 Abs. 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 63/2018, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis dem **Stadtrat übertragen**.

- der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von zwei Prozent des Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres;
- die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlages, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) zwei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen;
- die Gewährung von Subventionen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch € 10.000,--;
- das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten;
- der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen
- die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen.

### **II.**

Die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden, folgenden einzelnen Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 63/2018, dem **Bürgermeister übertragen**:

- die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 StVO
  - die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO, mit denen
    - a. Beschränkungen für das Halten und Parken,
    - b. ein Hupverbot,
    - c. ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
    - d. Geschwindigkeitsbeschränkungenerlassen werden,
  - die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO
  - Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3 StVO.
- 
- die Erlassung der durch die Bewilligung von Arbeiten (§90 StVO) erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
  - die Sicherung des Schulweges gemäß §§ 29a und 97a StVO